

Synopse Verleihungsrichtlinien „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“

	Aktuelle Verleihungsrichtlinien	Entwurf neu ab 1.1.2026	Hinweise / Erläuterungen
§ 1	Name , Zweck und Verleihungsmodalitäten	Name , Zweck und Verleihungsmodalitäten	1 Buchstabe gestrichen
(1)	Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht nach dem in Wiesbaden-Biebrich geborenen führenden Vertreter im Widerstand gegen das NS-Regime einen Preis mit dem Namen „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“. Mit diesem Preis können lebende Personen, Institutionen oder Vereinigungen aus aller Welt geehrt werden. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 10.000 Euro dotiert und teilbar. Es wird begrüßt, das Preisgeld für ein soziales Projekt einzusetzen.	unverändert gestrichen	Zu unspezifisch, in der Praxis erfolgt keine Kontrolle.
(2)	Der Preis kann an lebende Personen, Institutionen und Vereinigungen verliehen werden, die durch ihr persönliches Verhalten bzw. ihre Arbeit besondere Zivilcourage gezeigt haben. Das Nähere ergibt sich aus § 4.	Teil gestrichen Der Preis kann anverliehen werden, die besondere Zivilcourage gezeigt haben.	
(3)	Der Preis soll alle 2 Jahre vergeben werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Verleihung des „Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage“ soll in zeitlicher Nähe des 20. Juli im Rahmen einer Feierstunde durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erfolgen. Mit dem Preis werden Ehrenurkunden verliehen.	Satz gestrichen	Keine Regelung dazu erforderlich.
§ 2	Auswahlgremium für die Preisvergabe		
(1)	Das Auswahlgremium hat 19 Mitglieder. Es setzt sich zusammen aus	Das Auswahlgremium hat 18 Mitglieder.	Die IHK ist auf eigenen Wunsch kein Mitglied mehr dieses Gremiums.
a)	der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden	unverändert	
b)	der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher	unverändert	

Synopse Verleihungsrichtlinien „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“

c)	der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration sowie je einer Vertreterin / einem Vertreterdes zuständigen Ausschusses für Bürgerbeteiligung	Bezeichnung des Ausschusses hat sich in der Vergangenheit mehrfach geändert.
d)	des Vereins Wiesbadener Hilfe e. V., Opfer- und Zeugenberatung		
e)	des Deutschen Gewerkschaftsbundes		
f)	der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	IHK entfällt	
g)	des Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden	neu Buchstabe f	
h)	des Evangelischen Dekanates Wiesbaden	neu Buchstabe g	
i)	des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Wiesbaden	neu Buchstabe h	
j)	der Gesellschaft „Bürger und Polizei e. V. Wiesbaden“	neu Buchstabe i	
k)	der Jüdischen Gemeinde	neu Buchstabe j	
l)	des Stadtschülerrates Wiesbaden	neu Buchstabe k	
m)	der Diltheyschule Wiesbaden	neu Buchstabe l	
n)	des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe m	
o)	der Frauenbeauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe n	
p)	des Bürgerreferates der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe o	
q)	des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Wiesbaden	neu Buchstabe p	
r)	der Wiesbadener Presse	neu Buchstabe q	
s)	des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden.	neu Buchstabe r	
(2)	Die Vertreterin/der Vertreter zu Absatz 1 Buchstaben d) bis s) wird von den jeweiligen Institutionen benannt.	Die Vertreterin / der Vertreter zu Absatz 1 Buchstaben d) bis r)	Anpassung, da 1 Buchstabe weggefallen
(3)	Die Geschäftsführung sowie die Gesprächsleitung des Auswahlgremiums werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen.	unverändert	
(4)	Die Tätigkeit des Auswahlgremiums ist ehrenamtlich.	unverändert	

Synopse Verleihungsrichtlinien „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“

§ 3	Aufgaben, Zusammentritt und Beschlussfassung des Auswahlgremiums		
(1)	Aufgabe des Auswahlgremiums ist es, eingereichte Vorschläge zu prüfen und nach eingehender Erörterung eine Preisträgerin oder einen Preisträger oder mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger auszuwählen.	unverändert	
(2)	Das Auswahlgremium tritt aus Anlass der Preisermittlung zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung (§ 2 Abs. 3) vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.	unverändert	
(3)	Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.	unverändert	
(4)	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	unverändert	
§ 4	Verleihungsvoraussetzungen		
(1)	Preiswürdige Handlungen, durch die man sich mit besonderer Zivilcourage für das Allgemeinwohl, das friedliche Zusammenleben der Menschen, die soziale Gerechtigkeit und die Grundprinzipien der Demokratie und des Rechtsstaates eingesetzt hat (§ 1 Abs. 2), sind insbesondere das engagierte Eintreten:	unverändert	
a)	für die elementare Werte des Grundgesetzes und der Menschenrechtscharta	für die elementaren Werte	1 Buchstabe angefügt
b)	für die Einhaltung der Achtung der Menschenwürde, insbesondere bei gesellschaftlichen und politischen Repressionen	unverändert	
c)	für Demokratie, Toleranz und soziale Verantwortung (z. B. gegen Faschismus, gegen staatliche Repressionen)	unverändert	
d)	gegen Diskriminierungen aller Art	unverändert	
e)	für die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Menschen, insbesondere gegen Hunger, Armut und Krankheit	unverändert	

Synopse Verleihungsrichtlinien „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“

f)	gegen psychische und physische Gewalt, bei der Unterstützung gegen Angriffe, die von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus motiviert sind.	unverändert	
(2)	Der „Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage“ wird an Personen, Institutionen oder Vereinigungen verliehen, die sich in derart außergewöhnlichem Maße durch preiswürdige Handlungen nach Absatz 1 verdient gemacht haben, dass eine Ehrung mit diesem Preis im Hinblick auf dessen Namensgeber angemessen ist.	unverändert	
§ 5	Vorschlagsrecht, Ausschluss		
(1a)	Vorschlagsberechtigt sind Privatpersonen, Personenvereinigungen, Parteien, Vereine und Verbände. Es ist nicht möglich, sich selbst vorzuschlagen.	unverändert	
(1b)	Schriftliche Vorschläge mit eingehender Begründung (ggf. mit Zeugenangaben) sind spätestens bis zum 31.03. des Jahres der Preisverleihung an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.	...Sind spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem keine Preisverleihung erfolgt , an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.	Klarstellung der geübten Praxis. Zeitlicher Vorlauf für die Organisation der Veranstaltung erforderlich.
(1c)	Die preiswürdige Handlung (§ 4) soll innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Ablauf der Vorschlagsfrist liegen.	...soll in zeitlicher Nähe zur Einreichung des Vorschlages stehen.	
(2)	Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, die in Ausübung ihres Berufes handeln und insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sind.	gestrichen	Entfall. Aufgabe des Auswahlgremiums ist, eine differenzierte Bewertung des Vorschlags in jedem Einzelfall vorzunehmen und eine Entscheidung herbeizuführen.
§ 6	/	Schlussbestimmungen	Neu
		Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Verleihungsrichtlinien verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.	